

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 6 (1910)
Heft: 4

Artikel: Das erste bernische Postreglement
Autor: Fluri, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-179289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das erste bernische Postreglement.

Von A. Fluri.



In Hoch-Oberkeitlicher Truckerey / 1723.“

Dieses Postreglement ist indessen nicht das älteste; die Reihe der gedruckten bernischen Postreglemente wird durch folgende ziemlich selten gewordene Verordnung eröffnet: „Hoch-Obrigkeitliche Ordnung und Reiglement über die in Lobl: Statt und Landschafft Bärn angestellte Post und Messagerie. Bärn, bey Samuel Kneubüler / 1677.“ Ihrer Seltenheit und ihres Inhaltes wegen bringen wir sie in möglichster Anlehnung an das Original hier zum Abdruck. Einige erläuternde Bemerkungen mögen den Wiederabdruck begleiten. In der Wiedergabe des Textes ist ein Druckfehler korrigiert worden: bertift in betrift. Das erwähnte Bernpfund = 520,099 gr; 1 Lot = 16,25 gr; 1 Unze = 32,50 gr. Das Genferpfund = 550,694 gr.

Der Begründer des bernischen Postwesens ist, wie bekannt, Beat Fischer, der als 23jähriger Mann die Regierung auf die Notwendigkeit der Einrichtung von regelmässigen Postverbindungen aufmerksam machte und sich bereit erklärte, wenn ihm das Postregal verliehen würde, eine wöchentlich zweimalige Postverbindung mit Deutschland und Frankreich so herzustellen, dass man auf Briefe nach Zürich, Basel, Schaffhausen und Genf am dritten Tage Antwort erhalten könne.

Am 17. Januar 1676 erhielt Fischer eine ausschliessliche Konzession zum Betrieb der Posten auf Bernergebiet. (Sammlung bernischer Biographien, I, 365: Beatus Fischer, 1641 bis 1697, von K. L. Friedrich v. Fischer; Berner Taschen-

er dem schweizerischen Postmuseum in Bern einen Besuch abstattet, der findet unter den Sehenswürdigkeiten, die dort ausgestellt sind, einen „Tarif oder Réglement der Post, über den Porto sowol der Brieffschafften, als schwären Sachen, Gelts oder Baarschafften, in Hoch-Oberkeitlichen Landen. Getruckt zu BERN,

buch 1886, S. 250: Historische Notizen über die Organisation der ersten Postverbindungen über die Schweizer Alpen, von Charles Hoch; Grundriss der Postgeschichte, von A. Stucki, Bern 1909, S. 52.)

Auch vom Standpunkte der bernischen Buchdrucker-geschichte aus ist das Postreglement von 1677 interessant, indem es gerade in die kritische Zeit fällt, da der „bestellte“ Buchdrucker *Georg Sonnleitner*, der von 1640 an bis 1675 alle obrigkeitlichen Erlasse gedruckt hatte, in Ungnade fiel. Dem Buchdrucker *Samuel Kneubüeler* von Bolligen, der am 25. Mai 1675 eine Konzession für den Druck von Kalendern und Zeitungen erhalten hatte, gelang es, die dem „bestellten“ Buchdrucker gewährten Privilegien (eine freie Wohnung und eine jährliche Besoldung von 40 Pfund) zu erschüttern. Er brachte es dazu, dass ihm, als er noch in Bolligen war, der Druck einiger Ordnungen übergeben wurde, so die Land-schulordnung von 1675 und die Bettelordnung von 1676, wie dies aus folgenden Eintragungen der Seckelmeister-Rech-nungen hervorgeht:

1675, August 31. Samuel Kneübüeler, dem Buchtrucker zu Bolligen, für 1500 auff Schreibpapeir getruckte Exemplar der revidierten Schul-Ordnung auff dem Land mit begriff des Papeyrs zahlt 6 ♂ 6 bz., hiemit an pfennigen 20 ♂ 16 β.

1676, Hornung 17. Mr. Samuel Kneubühler, dem Buch-trucker für 2500 Exemplar der getruckten Bätler Ordnung, laut accords zalt an ♂ 50 ♂.

Das Postreglement ist noch insofern merkwürdig, als es die einzige obrigkeitliche Verordnung ist, auf der Kneubülers Name steht. Im Jahr 1679 erwarb *Gabriel Thorman* die Priviliegen der „obrigkeitlichen Druckerei“, und von 1681 an fin-den wir auf allen * bernischen Mandaten, die in Buchform erschienen sind, die Unterschrift: „In Hoch-Oberkeitlicher Truckerey“. (Vgl. Dr. K. Müller: Die Geschichte der Zensur im alten Bern. Bern 1904.)

* Mit Ausnahme eines Mandates des Jahres 1721 (Ordnung vnd Einsehen wider die Außgelassenheiten und Violentzen. BERN, Gedruckt bey Samuel Kämpfer, Anno MDCCXXI). Auch dieser Samuel hatte sich beschwert.

Hoch-Öbrigkeitliche
Ordnung
Und
REIGLEMENT
über
Die in Lobl: Statt und Landschafft
Bärn angestellte
Post und
MESSAGERIE.



Bärn / ben Samuel Kneubüler / 1677.

Wir Schultheiß / Räth und Burger
 der Statt Bärn / Urkunden hiemit. Demnach
 unser lieber getreuer Burger und Seckelschreiber
 Beat Fischer / als bestehet unsers ihm hinge-
 lichen Post- und Botten-Regals in unsern Lan-
 den und Gebiechten / uns in gebühr angekehret /
 wir in Gnaden geruhen wolten / ein Reiglement zu jedermännig-
 lichs verhalt und nachricht zumachen / und zu dem ende / nicht
 nur den porto von Brieffen und Paquetten oder Wahren regu-
 liren und bestimmen zulassen / sondern auch einen Weg und
 kurzen process zuverordnen / welchem nach / vertrauter sachen
 wegen entstehende difficulteten / ohne grosse weitläufigkeit auf-
 fündig gemacht und erörtert werden mögen; daß darauf hin
 und in aufsehen wir solches selbsten eine nohtwendigkeit zuseyn
 befunden / hernach folgendes Reiglement und Ordnung / so vil
 unsere Statt und Land betrifft / aufgesetzt und bestimmet / und
 derowegen statuirt gesetzt und geordnet haben / als folget / der
 meinung daß es darben verbleiben und die Brieff-Tax darüber
 auf nicht gesteigert werden solle.

Anlangend erstlich den porto der Brieffen.

Soll von Bärn auf bis nach Zürich / Lucern / Basel /
 Schaffhausen / Genf / und Neuenburg / und von denen orthen
 wider nach Bärn bezahlt werden / von einem einfachen Brieff
 ein Batzen / und von Bärn bis nach St. Gallen / oder von
 dannen nach Bärn / ein Batzen und zween Kreutzer.

Von einem doppelten Brieff aber / soll der Porto um den
 halbigen theil vermehret / und nach solcher proportion auch von
 einem drey oder mehrfaltigen Brieff der porto bezogen werden.

Was aber Brieff-Paquet sind / so über zween Untzen steigen / soll von dem Roth zween Batzen bezalt werden / jedoch soll keinem zugelassen seyn / andere als seine eigne Brieffe zusammen zuschlagen / und in paquet zumachen zumahlen sonst das Post-Ambt des ihm gebührenden ports frustrieret werden könnte.

Von den Briefen aber / so an die Ort gehören / so zwüschen obgedachten Haupt-Orthen / oder auf der selben Routes und Straßen ligend / soll von solchen orthen / so nicht mehr als den vierten theil wegs / von einem Haupt-Orth da sie abgehen / bis zu dem andern Haupt-Orth / da die Post hingehet und ablegt / abgelegen sind / der halbige / von übrigen aber / der völlige und ganz porto erstattet werden.

Betreffend dann den porto von Hardes, Wahren / und dergleichen.

Dergleichen sachen und Paquet / so von hiesiger Haupt-Statt / an obbediente Haupt-Orth abgehen / und unsfern Bürgern oder Einwohnern zuständig sind / oder von vorbedeuten Orten in gedachte Haupt-Statt gehörig / und abzugeben seyn möchten / soll von einem Pfund hiesigen Gewichts nicht mehr / als ein Batzen bezahlt werden / aussert was nach Neuenburg und von dannen alhero versand wirdt / da von einem Pfund nur zween Kreutzer porto bezalt werden soll.

Was aber Wahren oder Paquet sind / so hier nur durch gehen / und von Genf nach Zürich / Schaffhausen / Basel und St. Gallen / oder von dannen wider nacher Genf gehen / mag von jedem Pfund Genfer-Gewicht / drey Batzen / als bis-her gewohnt / gefordert und bezogen werden.

Von denen dann / so underwegs auf den Routes abzulegen seyn oder aufgenommen werden / soll ein gleiche proportion, als mit den Brieffen underwegs gehalten werden.

Von Gelt aber soll von vorbenannten Orthen bis nach Bärn / oder von hier dahin / das in dem Hinleichnungs-Tractat bestimpte / als nämlichen / vom Gold ein vierteil per cento, von Silber aber ein halbes per cento, bezahlt werden.

Damit auch jedermanniglich wüsse / wie weit man um das vertraute bescheid und antwort zugeben schuldig seyn solle / solchem nach auch dasjenige / so man vertrauet / gebührender massen zu übergeben und zu consigniren wüsse / als solle auch hiermit jedermanniglich verwahret seyn / dasjenige / es seye Gelt / Paquet / Brieff / oder anders / so er an ein und anders Orth zuversenden bedacht / in dem Bureau oder Schreibstuben / so an jedem Haupt-Orth angestellt zu finden seyn wird / ordentlich zu übergeben / und mit vernamfung der Summ / valor oder qualitet dessen so man verschift / zu consigniren / da sonst / so anderer gestalt etwas vertrauet oder übergeben wurde / der Posthalter keineswegs gehalten werden soll / darum weder bescheyd noch rechenschaft zugeben; Was aber belanget die Orth underwegs / so zwischen obernamseten Haupt-Orthen gelegen / sollen dergleichen sachen denen Commissen oder Factori / so von Orth zu Orth bestellt sind / hievor bedenter massen übergeben und vertrauet werden / wo aber keine derselben sind / mögelynd selbige deme / so das ordinari und schwere sachen führet / wol übergeben: Der Post aber nichts anders als Brieffe zugesetlet / oder aufgeladen werden / zumahlen ionsten und so man sich deme nicht gemäß verhielte / um dergleichen sachen kein bescheyd gegeben werden soll.

Folget nun auch ein besonderes und kurzes Recht / so in sachen das Post- und Botten-Werk ansehend / von den flagenden Personnen gebraucht werden mag: Welchem nach der Admodiatarius, so wol als dessen Bediente bescheid geben sollen.

Erstlichen so das Klagende / oder die Ansprach nicht über Einhundert Pfund Pfennig werths betreffen thut.

Nun jemands gegen dem Admodiatario des Post- und Bottenwesens Klaghafft oder Aufsprechig were / um sachen / deren Valor oder Wärth nicht über Einhundert Pfund Pfennig steigen thäte / soll eines jehwesenden Groß-

weibels | Einungers und Gerichtschreibers Erkantnus darüber absolut und decisiv seyn | solche auch nit weiters gezogen werden können. Er der bestehet oder die seinigen / sollen auch gehalten seyn / auf dem von diesen unserren Bedienten aufsetzenden Tag zuerscheinen | widrigen fals sollen sie ihre erkantnus von sich geben / und selbige ungeachtet solchen aufzbleibens oder nicht erscheinung / kreftig und gültig seyn / jedoch Leibsnoth und Herren-Geschäffte vorbehalten; Fals aber von disen dreyen Richtern / der einte / andere oder dritte verwandschaft / oder sonst habenden Interesses wegen nicht beywohnen könnte / soll deren anzahl von den ersten Gerichtssäßen ersezt werden; Also wann einer von den obbestimten dreyen Richtern nicht beywohnen könnte / das der elteste Gerichtsäß seine stell erfüllen / wann zwei abtreten müßten / die zween eltesten derselben Sitz nemmen / wanu aber die vorbenante drey Richter alle Verwandschaft oder Interesses wegen nicht beywohnen könnten / soll obberührter Gewalt und erkantnus bey den dreyen eltesten Gerichtssäßen stehet.

Bm Ansprachen von Einhundert / bis auf Zweihundert Pfund Pfennigen.

So dann jemands um mehr als Einhundert Pfund Pfennig werths Klaghafft und ansprechig were / solche ansprach jedoch Zweihundert Pfund Pfennig nicht übersteigen wurde / mögend zwar die vorbestimten drey Personen wol darüber erkennen / fals aber die eint oder ander Parthey dero erkantnus sich nicht untergeben wolte / alsdann soll der Kläger an das aussere Statt-Recht stehet / den Antworter Summarischer weiß alldorten belangen / und von vier und zwanzig zu vier und zwanzig Stunden fortzufahren haben / also und dergestalt / das darüber absolut und endlichen abgesprochen / den Partheyen auch hernach die Urtheil weiters zu ziehen nicht gestattet werden soll.

Bm Ansprachen von Zweihundert bis auf Ein Tausend Pfund.

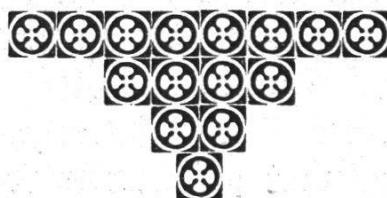
Wurde aber die Ansprach hauptsächlichen von Zweihundert bis auf ein tausend Pfund / und nicht höher sich belauffen / mag

dieselbe zwar / vor Summarischem Gericht / wie obstaht gefertigt / die ergehende urtheil aber / vor unsere Deutsche Appellation - Kammer geappelliert und daselbsten absolute darüber erkennet werden.

Bm Ansprachen über ein Tausend Pfund Pfennig.

Um Ansprachen und Forderungen dann / die den Wärth der ein Tausend Pfund Pfenningen übersteigen / sollen die gewohnten erst und andere Instanzen auch gebraucht werden / der beschwären Parthey aber die ergehende Urtheil weiter und alhero vor den höchsten Gewalt zu ziehen zugelassen seyn.

Damit aber hingegen / der Bestehet / des Post- und Botenwerks auch seiner beweifzthumben und anderer beneficien durch faumseliges anstehen nicht frustriert werde / sollen alle die Feinigen / so vertrauter fachen wegen Klaghafft seyn möchten / ihre Klag innert dreyen Monaten frists / von der zeit an zurechnen / da es dem Klaghafften bekant worden seyn mag / ihre Klag obgehöriger orthen formiren und anbringen / widrigen fals hernach darum kein bescheid gegeben noch recht gehalten werden: In krafft diß Brieffs / Urkundlich mit unsrer Statt Secret Insigel verwahrt / und geben Samstags den drey und zwanzigsten Tag Brachmonats / dieses Sechszehehundert Siben- und Sibenzigsten Jahrs 1677.



Die Posten und Botten in Bärn kommen an / Lauffen ab /

Sontags /

Morgens um 10. uhr:

Der Lucerner-Bott / mit Briefen von Solothurn / Willisau / Sursee / Lucern / und Italien.

Item die Basler-Post / mit den Briefen von Straßburg / Frankfurt / Köln / und Niederland.

Dinstags /

Morgens um 10. uhr:

Der Neuenburger-Bott / mit Briefen von Neuenburg / auf Burgund / von Biel / Arberg / Erlach / &c.

Item die Brief von Murten / Wifflisburg / &c

Mitwochens /

Nachmittag:

Die Zürcher-Post / mit Briefen auf dem Aergöni / Solothurn / Zürich / St. Gallen / Schaffhausen / Nürnberg / Ulm / Augspurg / und andern orten des Reichs.

Abends um 3. uhr:

Die Genfer-Post / mit den Briefen von Freyburg / Päterlingen / Milden / Ufferten / Bivis / Lausanna / Genf / Frankreich / und Wallis.

Uhr 6. uhr:

Der Lucerner-Bott / mit Briefen von Solothurn / Willisau / Lucern / &c. und Italien.

Donnerstags /

Uhr Mittag:

Die Basler-Post / mit den Briefen als am Sonntag.

Freitags /

Uhr Mittag:

Der Ordinari-Bott von Genf / so leut und schwere sachen führt.

Samstags /

Morgens um 11. uhr:

Der Neuenburger-Bott / mit den Briefen als am Dinstag.

Der Zürcher-Bott / mit Briefen als am Mittwochen / so zugleich auch leuth und schwere sachen führt.

Der Basler-Ordinari-Bott / so leuth und schwere sachen führt.

Abends um 3. uhr:

Die Genfer-Post / mit Briefen als am Mittwochen.

Item die Briefen von Burgdorf / Huttwyl / Wyninger / Langenthal / &c.

Sontags /

Morgens um 10. uhr:

Der Bott nach Neuenburg / mit den Briefen nach Neuenburg / Biel / und ins Burgund. Item die nach Erlach / Arberg / &c.

Uhr Mittag:

Die Post nach Genf / nimt mit die Brief nach Freyburg / Päterlingen / Milden / Ufferten / Lausanna / Mörsee / Genf / Frankreich und Wallis.

Der Bott nach Lucern / nimt mit die Brief nach Solothurn / Willisau / Lucern / und nach Italien.

Mitwochens /

Abends um 3. uhr:

Die Post nach Zürich / mit den Briefen nach Solothurn / ins Aergöni / nach Zürich / St. Gallen / Schaffhausen / Ulm / Augspurg / Nürnberg / und andere ort des Reichs.

Item die Post nach Basel / mit den Briefen nach Basel / Straßburg / Frankfurt / Köln und Niederland.

Donnerstags /

Uhr Mittag:

Die Post nach Genf / mit den Briefen als am Sontag.

Der Bott nach Lucern / mit Briefen als am Sontag.

Der Bott nach Neuenburg / mit Briefen als am Sontag.

Der Bott nach Burgdorf / Wyninger / und Langenthal / &c.

Freitags /

Morgens um 10. uhr:

Der Ordinari-Bott zu Pferdt nach Basel / so leuth und schwere sachen führt.

Samstags /

Morgens um 10. uhr:

Der Bott mit den Briefen nach Murten / Wifflisburg / &c.

Uhr Mittag:

Der Ordinari-Bott nach Zürich / so leuth und schwere sachen führt.

Item der Ordinari-Bott nach Genf / so leuth und schwere sachen führt.

Abends um 3. uhr:

Die Post nach Zürich / mit Briefen als am Mittwochen.

Item die Post nach Basel / gleicher gestalten mit Briefen als am Mittwochen.